

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG

durch den Regionalrat

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Förderung studentischer Projekte durch den Regionalrat dient der Unterstützung von Engagement, Kreativität und Eigeninitiative Studierender. Gefördert werden Projekte, die einen Beitrag zum kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen, ökologischen oder hochschulpolitischen Leben leisten und das Gemeinschaftsleben an den Hildesheimer Hochschulen bereichern.

2. Förderungsfähige Projekte

Förderungsfähig sind insbesondere:

- » Kulturelle Projekte: z. B. Ausstellungen, Konzerte, Theater, Tanz, Film- oder Literaturprojekte
- » Soziale Initiativen: z. B. Integrationsprojekte, Inklusionsprojekte, gemeinnützige Aktionen
- » Wissenschaftliche Vorhaben: z. B. Fachübergreifende Forschungsprojekte, Tagungen, Workshops
- » Ökologische Projekte: z. B. Nachhaltigkeitsinitiativen, Umweltaktionen
- » Hochschulpolitische oder partizipative Projekte: z. B. Initiativen zur Stärkung der Studierendenbeteiligung oder Hochschuldemokratie
- » Interdisziplinäre und internationale Kooperationen: z. B. Projekte mit Partnerhochschulen oder Studierenden aus anderen Fachrichtungen.

Nicht förderfähig sind Projekte mit rein kommerziellem Charakter oder solche, die primär Einzelinteressen verfolgen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Projekte, die im Rahmen von zu erbringenden Prüfungsleistungen (z. B. Seminar- oder Abschlussarbeiten etc.) durchgeführt werden, von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- » Eingeschriebene Studierende der Universität Hildesheim oder der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) (einzeln oder als Gruppe)
- » Studentische Initiativen, Fachschaften oder Hochschulgruppen

Ein Projekt kann nur gefördert werden, wenn es überwiegend von Studierenden geplant und durchgeführt wird.

Ein Projekt kann auch dann gefördert werden, wenn ein Mitglied des Regionalrats am Projekt beteiligt ist. Bei der Abstimmung über die Förderfähigkeit dieses Projekts muss sich das entsprechende Mitglied allerdings enthalten.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der anteilig zu den Gesamtkosten des Projekts gewährt wird.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art, Umfang und Bedeutung des Projekts sowie nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die jährliche Höchstförderungssumme pro Projekt beträgt dabei in der Regel 750 €.

Gefördert werden insbesondere:

- » Sachkosten (Verbrauchsmaterialien, Raummiete, Technik)
- » Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, Website)
- » Reisekosten
- » Ausgaben für Barrierefreiheit und Inklusion
- » Projektbezogenes ehrenamtliches Engagement (Honorare) bis zu einer maximalen Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Werden von den gewährten Fördermitteln Gebrauchsgegenstände wie Musikinstrumente, Verstärker, Beamer, Mikrofone usw. beschafft, sind diese Gegenstände nach Abschluss des Projekts dem Studierendenwerk OstNiedersachsen zu übergeben, damit auch zukünftige Projekte davon profitieren können.



5. Antragsverfahren

5.1 Antragsstellung

Anträge sind fristgerecht in schriftlicher oder digitaler Form einzureichen.

Sie müssen enthalten:

- » Antragsformular
- » Projektbeschreibung (Ziele, Inhalte, Ablauf, Zielgruppen),
- » Vorstellung der beteiligten Personen,
- » Kosten- und Finanzierungsplan,
- » Zeitplan.

5.2 Auswahlverfahren

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Regionalrat des Studierendenwerks OstNiedersachsen. Der Regionalrat Hildesheim besteht aus den studentischen und nichtstudentischen Vertreter*innen der Universität Hildesheim und der HAWK Hildesheim im Verwaltungsrat sowie des Vorstands des Studierendenwerks und aus Vertreter*innen der ASTen der Universität Hildesheim und der HAWK Hildesheim.

Kriterien der Bewertung sind insbesondere:

- » Nutzen für die Studierendenschaft,
- » Qualität und Originalität des Projekts,
- » gesellschaftliche Relevanz
- » regionale Bedeutung,
- » Nachhaltigkeit und Realisierbarkeit,
- » Beitrag zu Diversität, Inklusion und Innovation.

5.3 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Absagen werden ebenfalls durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch das Studierendenwerk OstNiedersachsen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Pflichten der Geförderten

Die geförderten Projekte sind ordnungsgemäß durchzuführen.

Nach Abschluss des Projekts ist über den Projektverlauf sowie die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen (Verwendungsnachweis mit Belegen).

In allen Publikationen und Veranstaltungen ist auf die Förderung durch das Studierendenwerk OstNiedersachsen hinzuweisen. Entsprechende Logos vom Studierendenwerk OstNiedersachsen werden hierfür zur Verfügung gestellt.

Änderungen im Projektverlauf sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Rückforderung

Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- » sie zweckwidrig verwendet wurden,
- » falsche Angaben gemacht wurden oder
- » das Projekt nicht durchgeführt wurde.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Änderungen und Anpassungen bleiben vorbehalten.

Anlagen

- » Antragsformular
 - » Checkliste für Antragsstellung
- 